

ESF-OP / BAP 2014 - 2020

Entfall der Arbeitszeitnachweise Übersteigende Gesamtausgaben

„Europa nach Tisch“

28.03.2019



TOP 1:

Zukünftiger Entfall der Arbeitszeitrachweise: Bedingungen und Verfahren

„Europa nach Tisch“ - 28.03.2019



- Bei „Europa nach Tisch“ am 28.02.2019 wurde folgender Hinweis gegeben:

Niemand muss die Neu-Regelung mit dem „fest vereinbarten Prozentsatz wählen“ – es können auch weiterhin Arbeitszeitnachweise geführt werden. Es besteht das Risiko, dass bei Verletzung der Mitteilungspflichten die geltend gemachten Personalkosten nicht anerkannt werden.

- Das hat offenbar zu einer nicht beabsichtigten Verunsicherung geführt.
- Wir wollen den Aufwand für Träger wie auch für die Behörde tatsächlich verringern, d.h. der Verzicht auf die Arbeitszeitnachweise soll der Regelfall werden!
- AZN sollen künftig nur noch geführt werden müssen, wenn in (zu begründenden!) Ausnahmefällen tatsächlich kein fester Prozentsatz benannt werden kann.



Verfahren:

- Die Verpflichtung zur Führung von Arbeitszeitznachweisen ist i.d.R. Bescheid-Auflage. Solange nichts Anderes vereinbart wird, bleibt diese Auflage wirksam.
- Daher: Nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrer Sachbearbeitung auf und teilen Sie für jedes Projekt separat mit, ab welchem Zeitpunkt Sie auf das Führen von Arbeitszeitznachweisen verzichten werden. (Frühestmöglicher Zeitpunkt ist der 01.03.2019; ein späterer Zeitpunkt ist selbstverständlich möglich.)
- Bis zu diesem Zeitpunkt legen Sie bitte für alle im Projekt eingesetzten Mitarbeiter/-innen das neu gestaltete Dokument „Projektzuordnung“ vor. (Sie finden es auf www.esf-bremen.de)
- Die Sachbearbeitung wird nach Prüfung der Unterlagen der Umstellung formlos, aber schriftlich zustimmen. (Änderungsbescheid)



Neu gestaltetes Dokument „Projektzuordnung“:

Regelungen zum Nachweis der Arbeitszeit des/der Mitarbeiter/in

☐ → Für die Laufzeit des o.g. ESF-Projektes ist zwischen Arbeitgeber/-in und Mitarbeiter/-in ein fester Prozentsatz der wöchentlichen Arbeitszeit für den Einsatz im Projekt verbindlich vereinbart worden. Der/die Mitarbeiter/-in wird im ESF-Projekt daher keine Arbeitszeitzachweise führen.

Eine Änderung des festen Prozentsatzes bzw. seiner Berechnungsgrundlagen erfordert grundsätzlich die Zustimmung der Zuwendungsgebenden. Bleibt der Wert der im Projekt eingesetzten Stunden unverändert, ist lediglich eine Mitteilung an die Zuwendungsgebende erforderlich.

- Bei einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von → -Stunden/Woche
- ist der/die o.g. Mitarbeiter/-in im o.g. ESF-Projekt eingesetzt mit → -Stunden/Woche
- Der „fest vereinbarte Prozentsatz“ beträgt somit → %.
- Die Stundenzahl einer „Vollzeit-Stelle“ beim Arbeitgeber beträgt → -Stunden/Woche.
- Das Beschäftigungsvolumen im Projekt beträgt → -BV.



TOP 2:

Umgang mit die Bewilligung übersteigenden Gesamtausgaben

„Europa nach Tisch“ - 28.03.2019



- Der Finanzantrag für Ihr beantragtes Projekt weist eine Summe „Gesamtausgaben“ aus.
- Nach erfolgter Antragsprüfung werden die Gesamtausgaben mit dem Zuwendungsbescheid verbindlich festgesetzt:
„Als zuwendungsfähig werden Ausgaben in Höhe von x.000,00 € anerkannt.“
- Das bedeutet, dass im Rahmen der eingereichten Beleglisten und Auszahlanträge Gesamtausgaben bis zu dieser Höhe anerkannt werden können.

=> Problem:

Was passiert, wenn Gesamtausgaben angefallen sind, die in der Summe über dem bewilligten Wert liegen?



Sobald Sie merken, dass die Höhe der bewilligten Gesamtausgaben nicht ausreicht, sollten Sie einen **Änderungsantrag** stellen.

Das gilt unabhängig davon,

- ob sich der Finanzbedarf aus der Zuwendung (Summe des Zuschusses) für Ihr Projekt ändert,
- oder ob die Änderung „nur“ die refinanzierten Ausgaben (incl. TN-UHG o.ä.) betrifft.



Sofern kein Änderungsantrag mehr möglich ist, haben Sie **zwei** Möglichkeiten:

1. Sie haben grundsätzlich natürlich die Möglichkeit, alle Gesamtausgaben, die im Laufe der Maßnahme tatsächlich angefallen sind, auch im Zuge der Erstellung der Belegliste geltend zu machen. Das entspricht dem Gebot der Klarheit und Wahrheit. Eine entsprechende Refinanzierung muss dargestellt werden.
2. Sie begrenzen die in der Belegliste geltend gemachten Ausgaben auf die Höhe der bewilligten Gesamtausgaben. Dann wird die Höhe der bewilligten Refinanzierung einschl. des bewilligten Zuschusses ausreichen, um die geltend gemachten Gesamtausgaben zu decken.



TOP 3:

Klärung von Verfahrensfragen der Zuwendungsempfängenden

„Europa nach Tisch“ - 28.03.2019



TOP 4: Verschiedenes

- **Hinweise für Zuwendungsempfänger zu Wettbewerbsverfahren**
- **Restkostenpauschale mit Kofinanzierung**
- **Rundungsdifferenzen**
- **Kurzberatungen**

„Europa nach Tisch“ - 28.03.2019



- Im Aufruf „**Brücken bauen**: Integration von Straffälligen in Bremen und Bremerhaven“ waren 15 Lose ausgeschrieben (Abgabefrist: 01.03.2019)
- Eingegangen sind Angebote für die Lose 6, 7 (nur Bremen), 9, 10, 11, 13 und 15.
- Keine Angebote sind eingegangen für die Lose:
 - 1 – Schweißtechnik
 - 2 - Bauhelfer
 - 3 – Maler / Lackierer
 - 4 - Gebäudereinigung
 - 5 – Gabelstaplerschein
 - 7 – Alphabetisierung (BHV)
 - 8 – Werkstatt TA BHV
 - 14 -Angehörigenarbeit
 - 12 – Integrationscoach Geldstrafenschuldner



- Für die Lose 1, 2, 3, 4, 5, 7 (Bremerhaven), 8, 12 und 14 wird das Verfahren erneut geöffnet.
- Sie sind aufgerufen, Angebote für die o.g. Lose abzugeben.
- Neue Antragsfrist für die o.g. Lose ist Freitag, der 17.05.2019 um 12:00 Uhr (Eingang SWAH).
- Nähere Informationen erhalten Sie auf www.esf-bremen.de
- Nachjustierung der Finanzierungsart bei den Losen 8 (Werkstatt TA Bremerhaven) und 12 (Integrationscoaching Geldstrafenschuldner):
Nicht mehr zwingend SEK-Pauschale, sondern zunächst Ermittlung des Finanzbedarfs mittels Fehlbedarfs-Antrag.



NEU: Restkostenpauschale mit Kofinanzierung

- Bisher: Bei „Realkosten mit Restkostenpauschale“ (ugs. „Fehlbedarf plus“) war bisher keine Darstellung einer Kofinanzierung durch TN-UHG etc. möglich, da mit der Pauschale alle Kosten außerhalb der Kosten des hauptamtlichen Personals abgedeckt waren. Dadurch ist eine Menge möglicher Kofinanzierung verloren gegangen.
- Neu: Bei „Realkosten mit Restkostenpauschale“ kann jetzt auch Kofinanzierung dargestellt werden.
(Entsprechend Art. 68 b der Neufassung der VO 1303/2013)
- Die Darstellung von Kofinanzierung soll Regelfall werden, Ausnahmen müssen begründet werden.
- Der Finanzantrag für FB+ (Excel) ist bereits umgestellt.



- Umgang mit Rundungsdifferenzen im Finanzantrag:

Prüfungen		
Summe B 1.1.5	155.259,75 €	100,00%
Anteil von B 1.1.6 an B 1.1.5 Soll	32.294,03 €	20,80%
Anteil von B 1.1.6 an B 1.1.5 Ist	32.294,04 €	20,80%
Differenz	0,01 €	0,00%
Anteil von B 1.1.7 an B 1.1.5 Max	10.014,25 €	6,45%
Anteil von B 1.1.7 an B 1.1.5 IST	10.014,24 €	6,45%
Differenz	-0,01 €	0,00%
Summe B 1.1	197.568,03 €	100,00%
Anteil von B 1.4.8 an B 1.1 Soll	59.270,41 €	30,00%
Anteil von B 1.4.8 an B 1.1 Ist	59.270,41 €	30,00%
Differenz	0,00 €	0,00%

⇒ Der ausgewiesene „Soll“-Wert dient nur der Plausibilitätsprüfung.

⇒ Abweichungen sind nur im Cent-Bereich möglich; sonst stimmt etwas nicht in der Berechnung.

⇒ Bewilligt wird das beantragte „Ist“ – sofern korrekt ermittelt.



Umgang mit „Kurzberatungen“ bei SEK-Pauschalen

- Seit dem 01.01.2018 können alle Beratungskontakte abgerechnet werden, die ordnungsgemäß dokumentiert sind.
- Es gibt keine Untergrenze vom 30 Minuten mehr.

Aber:

Die Kurzberatungen müssen weiterhin in VERA online erfasst werden! (Eingabe jeweils nach Quartalswechsel)

- z.B. kurze Beratungsauskünfte ohne Dokumentation
- anonyme Beratungen
- telefonische Beratungen
(jedoch nicht: Telefonkontakte zur Terminvereinbarung)



Weitere Fragen oder Anmerkungen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

